

Zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung für die 105. Hauptversammlung der ElringKlinger AG erstattet der Vorstand den folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ermächtigung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 28.800.000,00 Euro gegen Bareinlagen zu erhöhen. Bei Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die vorgeschlagene Ermächtigung enthält jedoch die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen auszuschließen.

Im ersten Fall soll der Vorstand ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand soll im zweiten Fall gemäß § 203 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrags, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10% des vorhandenen Grundkapitals übersteigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Voraussetzung ist weiter, dass die neuen Aktien zu einem Ausgabepreis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und zu einem nahe am Börsenpreis liegenden Ausgabepreis für die neuen Aktien frisches Eigenkapital zu beschaffen. Chancen, wie zum Beispiel der Erwerb von Unternehmen oder Teilen daran, die sich in den verschiedenen Geschäftsfeldern ergeben, können mit diesem Instrument schnell und flexibel ergriffen werden. Ein dafür bestehender Kapitalbedarf lässt sich gegebenenfalls kurzfristig decken. Zusätzlich können mit einer Platzierung von neuen Aktien weitere Aktionäre gewonnen werden.

Durch die Begrenzung des Bezugsrechtsausschluss auf 10% des Grundkapitals wird im Einklang mit den aktienrechtlichen Bestimmungen dem Anliegen der Aktionäre hinsichtlich eines Verwässerungsschutzes ihrer Beteiligung an der Gesellschaft Rechnung getragen. So hat jeder Aktionär aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und der großemäßigen Begrenzung auf maximal 10% des Grundkapitals grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Wahrung seiner Beteiligungsquote an der Gesellschaft erforderlichen Aktien zu nahezu gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Die Interessen der Aktionäre an der Aufrechterhaltung ihrer Beteiligungsquote und das Interesse der Gesellschaft an weiteren Handlungsspielräumen, um diese wiederum im Interesse aller Aktionäre auszuüben, werden so in angemessener Weise gewahrt.

Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sind sämtliche Aktien anzurechnen, die - in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift - aufgrund von anderen Ermächtigungen, insbesondere zur Verwendung eigener Aktien, während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

23. März 2010


Der Vorstand



